

Rundschreiben V Nr. 02/98 vom 21. Januar 1998

Betr.: Hinweise zu den Gebühren für die

A. Festsetzung von Grundstücksnummern

~~— B. Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Gebäudevermessungen~~

1 Anlage

A. Gebühren für die Festsetzung von Grundstücksnummern (Tarifstelle 6222)

1 – Grundlage

Mit dem Inkrafttreten der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung (GVBl. S. 524) am 08. November 1997 werden für die Festsetzung von Grundstücksnummern¹ Gebühren erhoben. Die Tarifstelle 6222 des Gebührenverzeichnisses unterscheidet dabei folgende Fälle:

Gebührenpflichtig ist nach Tst. 6222 a) die erstmalige Festsetzung einer Grundstücksnummer

- anlässlich der Bildung eines Grundstücks oder
- anlässlich der Errichtung eines Gebäudes.

Gebührenpflichtig ist nach Tst. 6222 b) jede weitere Festsetzung einer Grundstücksnummer

- anlässlich der Errichtung eines Gebäudes.

Nachstehend werden Erläuterungen zu dieser Tarifstelle bei verschiedenen Fallgestaltungen der Grundstücksnumerierung gegeben (siehe Anlage).

2 – Erstmalige Festsetzung

(1) Die anlässlich der Bildung eines oder mehrerer Grundstücke erforderliche Festsetzung von Grundstücksnummern ist für jedes neu gebildete oder neu zu bildende Grundstück eine erstmalige Festsetzung (Fallgestaltungen 1 bis 5).

(2) Die Numerierungsrichtung bestimmt die Zuordnung einer bereits festgesetzten oder als festgesetzt geltenden Grundstücksnummer zu einer Fläche, einem Gebäude oder einem Hauseingang. Die Zuordnung ist keine erstmalige Festsetzung (Fallgestaltungen 1 bis 10). Die Zuordnung ist gebührenfrei.

(3) Es ist frühzeitig festzustellen, ob ein neu gebildetes oder neu zu bildendes Grundstück aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu numerieren ist. Das sich aus einer Baumaßnahme ergebende Numerierungserfordernis ist, sofern möglich, bereits zu beachten.

3 – Weitere Festsetzungen

- (1) Wird auf einem Grundstück mit einer bereits festgesetzten oder als festgesetzt geltenden Grundstücksnummer ein Gebäude mit zwei oder mehr Hauseingängen oder werden mehrere Gebäude oder Anbauten errichtet und sind aus diesen Anlässen zusätzliche Grundstücksnummern erforderlich, so sind dies weitere Festsetzungen (Fallgestaltungen 7 bis 10).
- (2) Die Zuordnung einer bereits festgesetzten oder als festgesetzt geltenden Grundstücksnummer zu einem Gebäude ist keine weitere Festsetzung. Die Zuordnung ist gebührenfrei.

4 – Umnumerierung, Aufhebung

- (1) Umnumerierungen sind gebührenfrei.
- (2) Die Aufhebung von Grundstücksnummern ist gebührenfrei.

5 – Verfahrenshinweise zur Gebührenerhebung, Widerspruchsbearbeitung

- (1) Die Festsetzung einer Grundstücksnummer erfolgt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Wird dennoch ein "Antrag" gestellt und diesem inhaltlich gefolgt, so kann dieser "Antrag" als Anhörung gewertet werden. Bei der Anhörung ist auch die voraussichtliche Höhe der Gebühr zu nennen.
- (2) Der Gebührenbescheid ist grundsätzlich dem Adressaten des Bescheids über die Festsetzung der Grundstücksnummer mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Im Festsetzungsverfahren kann sich jedoch ergeben, daß abweichend der Gebührenbescheid anderen Adressaten (z.B. Erwerber) bekanntzugeben ist.
- (3) Im Gebührenbescheid ist darauf hinzuweisen, daß der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (4) Der Gebührenbescheid ist grundsätzlich nicht mit dem Bescheid über die Festsetzung der Grundstücksnummer zusammenzufassen. Ist im Anhörungsverfahren zu vermuten, daß Widerspruch gegen die Festsetzung der Grundstücksnummer eingelegt wird, ist der Gebührenbescheid erst nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheids bekanntzugeben.
- (5) Die Grundstücksnumerierung ist eine Ordnungsaufgabe der Bezirksämter (§ 17 Nr. 5 OrdZG). Den Widerspruchsbescheid erläßt das Bezirksamt oder das vom Bezirksamt dafür bestimmte Mitglied.
- (6) Zur Kostenpflicht bei der Widerspruchsbearbeitung wird auf § 16 Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126) hingewiesen.

6 – Übergangsregelung

Sind Grundstücksnummern vor Inkrafttreten der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung festgesetzt worden und wird die Festsetzung der Grundstücksnummern

erst nach dem Inkrafttreten der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung bekanntgegeben, so sind keine Gebühren zu erheben.

**~~B. Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Gebäudevermessungen
(Tarifstelle 6206 b)~~**

~~7 – Gebührenerhebung~~

~~(1) Vermessungsunterlagen sind grundsätzlich von der Vermessungsstelle zusammenzustellen, die die Gebäudevermessungen durchführt (Nummer 7 Absatz 3 AV Gebäude). Daraus folgt, daß die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) Vermessungsunterlagen eigenverantwortlich zusammenzustellen haben.~~

~~(2) Werden die Vermessungsunterlagen von einem ÖbVI bei der liegenschaftskatasterführenden Stelle zusammengestellt, ist die Gebühr nach Tarifstelle 6206 b) des Gebührenverzeichnisses zu erheben. Das gilt ebenso, wenn die Vermessungsunterlagen ausnahmsweise von der liegenschaftskatasterführenden Stelle zusammengestellt werden. Mit dieser Gebühr sind sämtliche Leistungen für die Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen für eine Gebäudevermessung abgegolten. Darüber hinaus darf für die Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen keine weitere Gebühr oder Vergütung gefordert werden.~~

~~(3) Wird im Rahmen einer Ersatzvornahme ein ÖbVI mit der Gebäudevermessung beauftragt, so ist die Gebühr für die Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen zusammen mit den anderen Auslagen der Ersatzvornahme direkt vom Vermessungspflichtigen zu fordern.~~

Im Auftrag

Gilbert

ⁱ¹ Verordnung über die Grundstücksnumerierung (Numerierungsverordnung – NrVO) v. 09. Dez. 1975 (GVBl. S. 2947), zuletzt geändert durch § 6 "Zweites Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts v. 10. Dez. 1990" (GVBl. S. 2289).

Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Grundstücksnumerierung (AV NrVO) v. 24. Febr. 1982 (DBI.VI S. 52). (Anm.: Die Ausführungsvorschriften sind gemäß Schreiben –SenBauWohnV V A 32–6565/06/02 –v. 22. Febr. 1993 bis auf weiteres anzuwenden).

**Rundschreiben V Nr. 02/98
Anlage**

Fallgestaltungen zu den Gebühren bei der Festsetzung von Grundstücksnummern

